



EINGEGANGEN

30. Aug. 2023

VG Seehausen a. Staffelsee

Landratsamt | Postfach 15 63 | 82455 Garmisch-Partenkirchen

Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Riegsee
Dorfstraße 35
82418 Riegsee

Wasserrecht

Sachbearbeitung: Herr Pfeiffer
Telefon: +49 8821 751-326
Telefax: +49 8821 751-8422
E-Mail: Herbert.Pfeiffer@lra-gap.de
E-Mail: Wasserrecht@lra-gap.de
Gebäude/Zimmer: C 217

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Unser Geschäftszeichen: 34W-6323.1.15.3
Datum: 23.08.2023

Wasserrecht;

Antrag der Gemeinde Riegsee auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Gemeindeteil Aidling in den Riegsee

Anlage: 1 Plansatz
1 Kostenrechnung
1 Empfangsbekanntnis g.R.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erlässt folgenden

Bescheid

1. Gehobene Erlaubnis

1.1. Gegenstand der Erlaubnis

Der Gemeinde Riegsee wird die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Gemeindeteil Aidling in den Riegsee (Gewässer I. Ordnung) erteilt.

Hauptgebäude
Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen

Besuchszeiten
Mo. – Do. 08:00 – 12:30 Uhr
Fr. 8:00 – 12:00 Uhr

Bauamt
zusätzlich Do. 14:00 - 16:00 Uhr

Kfz- und Führerscheinstelle
Partenkirchner Straße 52
82490 Farchant

Besuchszeiten
Mo. – Do. 07:30 – 12:30 Uhr
Di. u. Mi. 14:00 – 16:00 Uhr
Fr. 07:30 – 12:00 Uhr
(Annahmeschluss 30 Min. vor Ende der Besuchszeit)

Telefon Vermittlung
+49 8821 751-1
Telefax
+49 8821 751-380
E-Mail
poststelle@lra-gap.de
Internet
www.lra-gap.de

Erreichbarkeit ÖPNV: www.lra-gap.de/de/anf.html

Bankverbindung: Sparkasse Oberland, IBAN: DE53 7035 1030 0000 0280 01, BIC: BYLADEM1WHM

1.2. Zweck der Benutzungen

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Aidling der Gemeinde Riegsee in ein oberirdisches Gewässer, Riegsee (Gewässer I. Ordnung).

1.3. Plan der Benutzungen

Den Benutzungen liegen die Pläne der Wipfler PLAN Köpff Planungsgesellschaft mbH vom 17.11.2022 nach Maßgabe der vom amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt-) durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde. Die mit Roteintragungen versehenen Pläne sind Bestandteil dieses Bescheides.

Die Unterlagen sind mit den Prüfvermerken des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim vom 08.08.2023 sowie mit dem Erlaubnisvermerk des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen vom 23.08.2023 versehen.

1.4. Beschreibung der Anlagen

Die Anlage besteht aus:

- Regenwasserkanalnetz DN 200 bis DN 800
- Absetzbecken im Dauerstau;
 $A = 357 \text{ m}^2$; Tiefe ca. 1,5 m mit $q_A = 6,42 \text{ m/h}$
- Lamellenklärer; Fa. Mall Typ ViaKan 80

1.5. Inhalts- und Nebenbestimmungen**1.5.1. Dauer der Erlaubnis**

Die Erlaubnis endet am 31.08.2043.

1.5.2. Umfang der erlaubten Benutzung

Einzugsgebiet	befestigte, angeschlossene Fläche $A_{b,a}$	Reinigung	Einleitungsabfluss beim Bemessungsregen*	Einleitung in
Einzugsgebiet Absetzbecken FI.Nr. 140	2,65	Absetzbecken im Dauerstau $A=357 \text{ m}^2$ $q_A=6,42 \text{ m/h}$	1722 l/s	Riegsee, Gewässer I. Ordnung
Einzugsgebiet Lamellenklärer FI.Nr. 78	4,70	MALL ViaKan 80		

*Bemessungsregen: $n=0,33$ bei $D=15 \text{ min}$

- 1.5.3 Werden z.B. durch zusätzliche Anschlüsse oder höhere Versiegelungsgrade die Bemessungswerte überschritten, ist rechtzeitig für eine Vergrößerung der Vorreinigungsanlagen (Absetzbecken, Lamellenklärer) oder für Maßnahmen zur unschädlichen Ableitung des Überlaufwassers zu sorgen.
- 1.5.4 Über die Versickerungseinrichtungen dürfen nur die im Entwässerungsplan dargestellten Bereiche entwässert werden.

Bauausführung

- 1.5.5 Der Unternehmer hat die gesamte Maßnahme nach den geprüften Plänen unter Beachtung der Roteintragungen und Prüfbemerkungen, nach den vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen, ferner nach den geltenden Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.
- 1.5.6 Sollten bei der Erstellung der Anlagen (Aushub etc.) Bodenverunreinigungen z.B. Auffüllungen mit Bauschutt, Asche, Müll etc. zu Tage treten, ist unverzüglich das Landratsamt zu verständigen.
- 1.5.7 Gemäß den Antragsunterlagen kommen im Einzugsgebiet der Entwässerung keine unbeschichteten Dächer aus Metall bzw. Metallflächen aus Zink-, Blei- oder Kupferdeckung über 50 m² zum Einsatz. Wird die Gesamtfläche von 50 m² doch überschritten, sind ggf. zusätzliche Reinigungsmaßnahmen erforderlich. Bei beschichteten Metalldächern ist die DIN 55634 bzw. die Korrosivitätskategorie C 3 (Schutzdauer: „lang“) nach DIN EN ISO 12944-5 einzuhalten. Eine entsprechende Bestätigung unter Angabe des vorgesehenen Materials (ggf. auch ein einschlägiges Sicherheitsdatenblatt) ist sodann vorzulegen.
- 1.5.8 Bei der Pflanzung von Bäumen im Bereich der Reinigungsanlagen ist mindestens ein Abstand einzuhalten, der der Hälfte des möglichen Kronendurchmessers entspricht.
- 1.5.9 Durch eine geeignete Baustellenentwässerung oder provisorische Reinigungsmaßnahmen ist zu verhindern, dass die Baustellenabflüsse in das Gewässer gelangen.
- 1.5.10 Der Einbau des Lamellenklärers hat nach den Vorgaben des Herstellers zu erfolgen. Der ordnungsgemäße Einbau gemäß Herstellervorgaben ist in der Bauabnahme zu bestätigen.
- 1.5.11 Die Einleitungsstelle in das Gewässer ist so zu sichern, dass keine Kolke, Uferabbrüche, Ausspülungen und Unterhöhlungen auftreten können.
- 1.5.12 Die Entwässerungsleitungen dürfen nicht in das Gewässer hineinragen.
- 1.5.13 Die Richtlinien und Empfehlungen für den Bau, die konstruktive Gestaltung und Ausrüstung von Rückhalteräumen nach den Arbeitsblättern DWA-A 166 sowie dem Merkblatt DWA-M 176 sind zu beachten.
- 1.5.14 Es dürfen nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, insbesondere für erdberührte und im Freien befindlichen Bauteile, die keine wassergefährdenden und/oder auslaugbaren Stoffe enthalten.

Anzeige von Baubeginn und Vollendung, Bauabnahme

- 1.5.15 Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim rechtzeitig mit Benennung des beauftragten Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) anzuzeigen.
- 1.5.16 Die Entwässerungsanlagen bedürfen einer **baubegleitenden Bauabnahme** nach Art. 61 BayWG. Nach Fertigstellung der Maßnahmen hat der Betreiber dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen eine Bestätigung und ein Abnahmeprotokoll eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft nach Art. 65 BayWG vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder ob wesentliche oder geringfügige Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind (Nr. 5.7.1 VVWas).
- 1.5.17 Bei Anlagen oder Anlagenteilen, die nach der Fertigstellung nicht mehr einsehbar oder zugänglich und für die Funktion der Anlage von nicht unwesentlicher Bedeutung sind, ist der Sachverständige so rechtzeitig zu beauftragen, dass durch die Durchführung einer Teilabnahme eine ordnungsgemäße Abnahme nach Art. 61 BayWG erreicht wird. Das Abnahmeprotokoll ist dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen spätestens 4 Wochen nach Fertigstellung der Maßnahme unaufgefordert vorzulegen (Nr. 5.7.2 VVWas).
- 1.5.18 Der Unternehmer ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach der Bauabnahme nach Art. 61 Bay WG dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben, sofern sich wesentliche Änderungen gegenüber dem genehmigten Plan ergeben. Der Umfang der Planunterlagen ist ggf. vorab mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.

Betrieb und Unterhaltung

- 1.5.19 Es dürfen keine häuslichen, gewerblichen und keine anderen wassergefährdenden Stoffe wie Jauche, Gülle, Silagesickersäfte in das abzuleitende Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- 1.5.20 Im Einzugsbereich der Regenwasseranlagen dürfen keine Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte einschließlich relevanter Stoffwechsel-, Abbau- und Reaktionsprodukte angewendet werden.
- 1.5.21 Das Gebiet wird im Trennsystem entwässert. Der Unternehmensträger hat die Anwohner in geeigneter Weise zu informieren, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Chemikalien, Putz- und Reinigungsmittel, sonst. flüssige Abfälle) oder sonst. Stoffe über Straßeneinläufe (Gullys) entsorgt werden dürfen.
- 1.5.22 Das Waschen von Kraftfahrzeugen und das Lagern oder Umfüllen von wassergefährdenden Stoffen im Einzugsgebiet der Kanaleinläufe ist nicht erlaubt.
- 1.5.23 Die Zugänglichkeit für Unterhaltungsmaßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Regenwasseranlagen ist sicherzustellen.
- 1.5.24 Schlammeimer und Schmutzfänger sind in regelmäßigen Abständen zu entleeren.
- 1.5.25 Die gesamten Entwässerungseinrichtungen sind - soweit nachfolgend nicht anders geregelt - mindestens einmal jährlich, durch fachkundiges Personal, auf

Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu prüfen. Das Ergebnis ist in Kurzform im Kanalnetzjahresbericht zu dokumentieren.

- 1.5.26 Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Einleitungen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.
- 1.5.27 Mängel an den Anlagen, welche während des Betriebs auftreten sind ordnungsgemäß durch geeignetes Personal oder Fachfirmen zur Sicherstellung eines funktionsfähigen Regenwasserabflusses zu beheben.
- 1.5.28 Der Betreiber muss für jede Anlage (z. B. Absetzbecken, Lamellenklärer) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Die Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle auszulegen und dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen sowie dem Wasserwirtschaftsamt (1-fach) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.
- 1.5.29 In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.
- 1.5.30 Das Absetzbecken (Fl.Nr. 140, Gemarkung Aidling) ist mindestens halbjährlich zu inspizieren. Das Sediment und aufschwimmende Leichtstoffe sind regelmäßig zu entfernen. Die entnommenen Stoffe (Sediment etc.) sind entsprechend der abfallrechtlichen Vorgaben zu entsorgen.
- 1.5.31 Der Lamellenklärer ist entsprechend der Vorgaben des Herstellers zu überprüfen und zu warten.
- 1.5.32 Nach größeren Niederschlagsereignissen, jedoch mindestens jährlich, ist das Gewässer im Bereich der Einleitungsstelle, auf Kolke und Uferabbrüche hin zu untersuchen.
- 1.5.33 Schlammablagerungen, die sich im Zusammenhang mit der Einleitung in das Gewässer bilden, hat der Unternehmensträger auf seine Kosten, rechtzeitig und ordnungsgemäß, zu beseitigen.
- 1.5.34 Dem Bauherrn obliegt die Unterhaltung des Gewässers im Einflussbereich von 5 m nördlich und 5 m südlich der Einleitungsstelle. Die Unterhaltung ist mit dem Unterhaltungspflichtigen des Gewässers abzustimmen.

Anzeigepflichten

- 1.5.35 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Niederschlagswassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Entwässerungsanlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.
- 1.5.36 Außerbetriebnahmen (z.B. durch Wartungs- und Reparaturarbeiten) der Anlagen sind vorab möglichst früh dem Wasserwirtschaftsamt und dem Landratsamt Garmisch-Partenkirchen sowie den Betroffenen anzuzeigen. Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzung. Kann der Umfang der erlaubten Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen.

Betretungsrecht

1.5.37 Den Bediensteten der zuständigen Behörden ist jederzeit Zutritt zu den Grundstücken und den Versickerungsanlagen zu gewährleisten.

1.5.38 Fischerei

1.5.38.1 Die Gewässergüteverhältnisse in den beanspruchten Vorflutern dürfen nicht nachteilig verändert werden.

1.5.38.2 Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen etc. verunreinigtes Wasser über die Regenwasserkanalisation in den Vorfluter gelangen, sind die Fischereiberechtigten umgehend zu verständigen.

1.5.38.3 Dem Fachberater für Fischerei ist die Besichtigung aller Anlagen zur Regenwasserbeseitigung einschließlich der Vorfluter im Benutzungsbereich zu gestatten.

2. Kostenentscheidung

1. Die Gemeinde Riegsee hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Der Kostenschuldner ist von der Zahlung der Gebühr befreit. Die Festsetzung der Gebühr war entbehrlich. An Auslagen sind 575,-€ angefallen (Wasserwirtschaftsamt und Fachberatung für Fischerei).

Gründe

I. Sachverhalt

1. Anlass

Der Gemeinde Riegsee wurde mit Bescheid vom 27.11.2012 Az. 32-6321/2 der wasserrechtliche Bescheid zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Riegsee (Gewässer I. Ordnung) und in den Achgraben (Gewässer III. Ordnung) erteilt. Hierfür waren drei Bauabschnitte vorgesehen. Der Bauabschnitt 1 und 3 konnten wie geplant ausgeführt werden. Beim Bauabschnitt 2 kam es aufgrund privatrechtlicher Schwierigkeiten zu deutlichen Verzögerungen. Dies führte dazu, dass im Jahr 2020 eine Alternativplanung für den Bauabschnitt 2 für die Ableitung in den Achgraben erstellt wurde. Bei der Baugrunderkundung zur neuen Planung für den Bauabschnitt 2 stellte sich heraus, dass umfangreiche Gründungsmaßnahmen für die gesamte Planung erforderlich werden. Dies führte dazu, dass die neue Planung für die Gemeinde unwirtschaftlich wurde.

Die nun vorliegende Planung sieht die Ableitung des gesamten Niederschlagswassers aus dem Ortsbereich von Aidling in den Riegsee vor.

2. Antrag

Die Gemeinde Riegsee stellte mit Schreiben vom 05.01.2023 unter Übermittlung entsprechender Unterlagen den Antrag einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser in aus dem Gemeindeteil Aidling in den Riegsee.

3. Auslegung des Planes

Das Verfahren gemäß Art. 69 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit den Vorschriften des fünften Teiles Abschnitt II des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) wurde durchgeführt. Auf Veranlassung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen wurde der Plan gemäß Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG durch die Gemeinde Riegsee ortsüblich bekanntgemacht. Der Plan lag vom 11.04.2023 bis 12.05.2023 zur Einsichtnahme aus. Einwendungen konnten in der Zeit vom 11.04.2023 bis 31.05.2023 bei der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen a. St. oder beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen erhoben werden. Gleichzeitig wurde die Behördenbeteiligung durchgeführt. Es gingen Stellungnahmen ein.

4. Stellungnahmen

- 4.1. Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen erklärte mit Schreiben vom 10.01.2023 ihr Einverständnis. Nebenbestimmungen sind nicht veranlasst.
- 4.2. Die Fachberatung für Fischerei stimmte mit Schreiben vom 12.03.2023 unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Auflagen zu.
- 4.3. Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim (WWA) als allgemeiner amtlicher Sachverständiger stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 08.08.2023 zu.

5. Mündliche Verhandlung

Dem Antrag kann im Einvernehmen mit allen Beteiligten entsprochen werden. Eine mündliche Verhandlung ist somit gemäß Art. 67 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG entbehrlich.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 63 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Rechtsgrundlage

Das Einleiten des Niederschlagswassers stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs.1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar. Hierfür ist eine wasserrechtliche Erlaubnis (§ 8 Abs.1 WHG) erforderlich.

Rechtsgrundlage für die Zulassung der beantragten Gewässerbenutzung ist § 12 WHG.

Das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen hat die maßgeblichen Belange ermittelt und diese gegen- und untereinander abgewogen.

Die Erlaubnis kann im Rahmen des wasserrechtlichen Bewirtschaftungsermessens erteilt werden, da das Vorhaben mit den wasserrechtlichen Anforderungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG vereinbar ist. Schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen gem. § 3 Nr. 10 WHG i.V.m. § 3 Nr. 7 WHG (Veränderungen der Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen des WHG entsprechen) sind nicht zu erwarten.

Daneben erfüllt die beabsichtigte Gewässerbenutzung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG auch alle anderen Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die sich auf das wasserrechtlich zu beurteilende Vorhaben beziehen.

Die Befristung beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG und Nr. 2.1.8.2 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VWWas). Die Erlaubnis wird nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens befristet und ist bis zum 31.08.2043 wirksam. Im Rahmen der Ermessensausübung wurde den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Unternehmerin ebenso Rechnung getragen wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

3. Würdigung der Stellungnahmen

Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen werden wie folgt gewürdigt:

3.1. Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen

Es bestehen keine Bedenken. Auflagen sind nicht veranlasst.

3.2. Wasserwirtschaftsamt Weilheim

Die vom Wasserwirtschaftsamt vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind unter den Nrn. 1.5.1. bis 1.5.37 enthalten.

3.3. Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Oberbayern

Die von der Fachberatung vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind unter 1.5.38 sowie unter dem Hinweis Nr.5 berücksichtigt.

4. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die unter Nr. 1.5 des Bescheidtenors enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere im öffentlichen Interesse und zur Vermeidung oder zum Ausgleich schädlicher Umweltauswirkungen und nachteiliger Wirkungen für Dritte, geeignet, erforderlich und angemessen.

5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 und 6 des Kostengesetzes (KG). Die Erhebung der Auslagen begründet sich aus Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG.

Die Auslagen errechnen sich wie folgt:

Wasserwirtschaftsamt Weilheim:	462,- €
Fachberatung für Fischerei	113,- €

Die Gemeinde ist aufgrund von Art. 4 Satz 1 Nr. 2 KG von der Zahlung der Gebühr befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Für das Einleiten von Abwasser ist eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Die Abwasserabgabe wird gegebenenfalls in einem gesonderten Bescheid festgesetzt. Die Anforderungen nach Art. 6 BayAbwAG an die Abgabefreiheit von Niederschlagswasser sind erfüllt, wenn der Bescheid erlassen und alle Bescheidsauflagen erfüllt wurden.
2. Um Fehleinleitungen zu verhindern, wird die Kennzeichnung der Straßeneinläufe (Gullys, Schächte etc.) empfohlen. Die Kennzeichnung kann beispielhaft, wie unter nachfolgenden Link beschrieben (https://www.dwa-bayern.de/files/_media/content/PDFs/LV_Bayern/Plakettenaktion.pdf), erfolgen.
3. Der Anschluss der Pumpe zur Entleerung des Lamellenklärsers an den Schmutzwasserkanal, hat in Abstimmung mit den Gemeindewerken Murnau zu erfolgen.
4. Der Unternehmensträger ist verpflichtet, die behördliche Überwachung nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG zu dulden.
5. Der Unternehmensträger oder sein Rechtsnachfolger haften für alle Schäden, die den Fischereiberechtigten durch den Bau aller Anlagen und die Vorflutbenutzung möglicherweise entstehen (§ 89 WHG).
6. Die Belange des Arbeitsschutzes und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Die Verkehrssicherungspflicht für die Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung liegt beim Unternehmensträger.
7. Eine Liste der privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) kann über das Internet (http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/index.htm) beim Landesamt für Umwelt (LfU) bezogen werden.
8. Die geltende Entwässerungssatzung der Gemeinde Riegsee ist zu beachten.
9. Auf die Möglichkeit der Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser zur Gartenbewässerung etc. wird hingewiesen. Bei Neubauvorhaben wird vor einer Einleitung in den Regenwasserkanal die Rückhaltung in Zisternen empfohlen.
10. Inhalts- und Nebenbestimmungen können gemäß § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich festgesetzt werden (gesetzlicher Auflagenvorbehalt). Dazu zählen insbesondere

gegebenenfalls notwendige Verbesserungen der Absetz- und Versickerungsanlagen zur Anpassung an die örtlichen Erfordernisse oder an den Stand der Technik.

11. Die Erlaubnis ist nach § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.

Mit freundlichen Grüßen


Pfeiffer



Ausfertigung

Gegen Empfangsbekanntnis

mit 1 Plansatz
1 Bekanntmachung (Muster)

Gemeinde Riegsee
Dorfstr. 35
82418 Riegsee

mit der Bitte, diese Bescheidsausfertigung mit Rechtsbehelfsbelehrung und die Antragsunterlagen zwei Wochen zur Einsicht auszulegen. Der Ort und die Zeit der Auslegung sind örtlich bekanntzumachen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen (Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Nach Ablauf der Auslegungsfrist bitten wir Sie, uns einen Nachweis über die Bekanntmachung und Auslegung zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen



Pfeiffer



